

Satzung

TTBL Trägerverein e.V.

Präambel

Der TTBL Trägerverein ist ein Zusammenschluss der in der Deutschen Tischtennis-Bundesliga spielenden Bundesligavereine. Der Trägerverein bündelt, organisiert und vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereine der 1. Bundesliga Herren. Der Trägerverein beteiligt sich an der Weiterentwicklung des Tischtennissportens in Deutschland und will den Status der Deutschen Bundesliga als beste nationale Liga Europas sicherstellen und ausbauen. Er entwickelt hierzu Konzepte zur Attraktivitätssteigerung der Bundesligaspiele und ihres Eventcharakters. Konkrete Zielsetzung ist ferner, durch eine bessere, zentrale Vermarktung der Bild- und Fernsehrechte und einer Steigerung der Präsenz der Bundesliga im deutschen und internationalen Fernsehen langfristig die Finanzausstattung der Bundesligavereine zu verbessern, dadurch professionellere Vereinsstrukturen finanzierbarer zu machen und auf Sicht modernere Spielhallen und Infrastruktur bei Bundesligaspielen zum Einsatz bringen zu können. Der TTBL Trägerverein übernimmt darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tischtennis-Bund die Organisation und Durchführung des laufenden Spielbetriebs der höchsten deutschen Spielklasse. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Trägerverein die folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

1. Der Trägerverein führt den Namen TTBL Trägerverein und soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister führt der Trägerverein den Rechtsformzusatz "eingetragener Verein", kurz: "e.V."
2. Der Trägerverein hat seinen Sitz in Fulda.

§ 2

Zweck des Trägervereins

1. Der Zweck des Trägervereins ist die Förderung des in der Tischtennis-Bundesliga (TTBL) ausgeübten Tischtennissportens. Zur Erreichung dieses Zwecks legen die Mitglieder die erforderlichen Maßnahmen durch Beschlüsse nach Maßgabe dieser Satzung fest.
2. Mittel des Trägervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Vereins zu dienen. Er kann zu diesem Zweck auch juristische Personen im In- und Ausland gründen, erwerben, veräußern und sich an ihnen beteiligen. Dies gilt insbesondere für solche juristische Personen, die auf dem Gebiet tätig sind, das dem Gegenstand des Vereins entspricht.

§ 3

Mitgliedschaft des Trägervereins

Der Trägerverein soll auf der Basis des mit dem DTTB zu schließenden Grundlagenvertrages außerordentliches Mitglied im DTTB werden. Über weitere Mitgliedschaften des Trägervereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedschaft im Trägerverein, Erwerb und Beendigung

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Ordentliche Mitglieder des Trägervereins sind die in der jeweiligen Saison (01.07. bis 30.06.) teilnahmeberechtigten Bundesliga-Vereine der Deutschen Tischtennis Liga (DTTL) bzw. der 1. Tischtennis Bundesliga Herren (TTBL).
 - b) Teilnahmeberechtigte Bundesliga-Vereine können ihre Mitgliedschaft im Trägerverein nach jeweils ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Trägervereins übertragen und mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Trägervereins durch im Vereinsregister eingetragene Vereine oder mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Trägervereins durch eingetragene Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften bzw. eingetragene Personengesellschaften (GmbH & Co. KG) wahrnehmen lassen. Voraussetzung ist, dass der teilnahmeberechtigte Verein rechtsverbindlich für die gesamte jeweilige Saison erklärt, alle Rechte und Pflichten aus der Teilnahme auf den im Vereinsregister eingetragenen Verein, die eingetragene Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft bzw. die eingetragene Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) unwiderrufbar abgetreten zu haben. Der Trägerverein ist berechtigt, im Falle der Übertragung die Mitgliedschaft an weitere, besondere Aufnahmebedingungen zu knüpfen. Das nähere regelt eine Aufnahmeordnung des Trägervereins.
 - c) Die Mitgliedschaft im Trägerverein entsteht grundsätzlich automatisch mit der Erteilung der Teilnahmeberechtigung für den jeweiligen Bundesliga-Verein in der Deutschen Tischtennis Liga (DTTL) bzw. in der 1. Tischtennis Bundesliga Herren (TTBL).
 - d) Die Mitgliedschaft im Trägerverein ist schriftlich beim Vorstand des Trägervereins durch ein vorgegebenes Mitgliedsformular zu beantragen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Der Trägerverein kann zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vereine der 1. Bundesliga Damen und die Vereine der 2. Bundesligen erweitert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Ablauf der befristeten Teilnahmeberechtigung zur TTBL gemäß der Lizenzierungsordnung,
 - b) mit der Auflösung der TTBL,
 - c) mit Entzug der Teilnahmeberechtigung gemäß der Lizenzierungsordnung,
 - d) mit Austritt oder Rückgabe oder sonstigem Wegfall der Teilnahmeberechtigung gemäß der Lizenzierungsordnung.

- e) mit Austritt aus dem TTBL Trägerverein durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des TTBL Trägervereins jeweils zum 30.06. eines Jahres.
4. Die Voraussetzungen für den Erhalt und das Erlöschen sowie die weiteren Regelungen zur Teilnahmeberechtigung ergeben sich aus der Lizenzierungsordnung.
 5. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Trägervereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
 6. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung stellt eine grobe Pflichtverletzung und einen Ausschlussgrund dar.
 7. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.
 8. Der Ausschluss aus dem Trägerverein kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
 9. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.
 10. Gegen den Ausschluss ist ausschließlich das Schiedsgerichtsverfahren gem. § 13 zulässig.
 11. Der Trägerverein kann Ehrenmitgliedschaften erteilen (siehe § 14). Ehrenmitglieder können im Einzelfall auf besondere Einladung des Vorstands an Vereinsversammlungen teilnehmen.

§ 5 Organe

Die Organe des Trägervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Tätigkeiten der Organe richten sich nach Gesetz, der Satzung und – soweit existent – nach Geschäfts- und weiteren Vereinsordnungen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe schöpfen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Trägervereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt insbesondere über
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts des Trägervereins (nach Vorlage durch Vorstand);
 - b) die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie ihre Bestellung, Abberufung und Entlastung und über die Geschäftsordnung des Vorstands;

- c) die Bestimmung der Anzahl der Kassenprüfer sowie ihre Ernennung, Entlassung und Entlastung;
- d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Beschluss zur Auflösung und Liquidation des Trägervereins;
- e) die Spielordnung der TTBL und die Durchführungsbestimmungen Deutsche Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde);
- f) die Aufstellung und Verabschiedung einer Verfahrensanweisung zur Durchführung des Lizenzierungsverfahrens und einer Ordnung für einheitliche Werberegeln im Spielbetrieb, sowie ggfs. weiterer Vereins- und Geschäftsordnungen, soweit diese zur Erfüllung des Vereinszwecks zwingend erforderlich sind;
- g) die Mannschaftsstärke, das Spielsystem, die Ligastärke, den Play-off-Modus und grundsätzliche Hallenstandards (Größe, Infrastruktur, Courtabmessungen);
- h) die Finanzordnung, insbesondere der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und Gebühren;
- i) die Bildung von Arbeitskreisen, die über ligaspezifische Dinge beraten;
- j) den Abschluss von Verträgen mit grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung für die Gesellschaft, z.B. die Verwertung medialer Rechte;
- k) Angelegenheiten, die von existentieller Bedeutung für einzelne Mitglieder des Trägervereins sind, insbesondere Lizenzentzug, Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs u.ä.;
- l) die Wahl der Vertreter des Trägervereins in die Organe von juristischen Personen (Tochtergesellschaften), an denen der Verein beteiligt ist;
- m) die Verträge und Angelegenheiten im Sinne der §§ 6 Ziffern 2. a), e), f), g), j) und k) bei juristischen Personen (Tochtergesellschaften) wenn und soweit Entscheidungen anstehen, an denen der Trägerverein beteiligt ist.

§ 7

Einberufung und Sitzung der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens dreimal jährlich statt, zweimal während der Meisterschaftssaison und einmal zwischen Beendigung der Meisterschaft und vor dem 1. September eines jeden Jahres.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstands des Trägervereins schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) unter Angabe des Datums, der Zeit und des Ortes einzuberufen. Die Ladung hat mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Dabei ist vom Vorstand des Trägervereins die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist der Ladung der volle Wortlaut beizufügen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder statt. Die Ladungen sind vom Vorsitzenden des Vorstands des Trägervereins schriftlich unter Mitteilung des Anlasses und seiner Begründung sowie

unter Angabe des Datums, der Zeit und des Ortes vorzunehmen. Aus der Begründung muss insbesondere schlüssig hervorgehen, worin die Notwendigkeit zur Abhaltung einer außerordentlichen Versammlung gesehen wird. Die Ladung hat mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

4. Ordentliche Mitglieder können dem Vorstand des Trägervereins ihre Anträge zu Beschlussfassungen oder zur Behandlung von Angelegenheiten schriftlich übersenden und auf die vorläufige Tagesordnung setzen lassen. Dies hat bis spätestens 5 Werktage vor Versendung der Ladungen zu erfolgen.
5. Nachträgliche oder verspätete Anträge sind unzulässig. Dringlichkeitsanträge können, insbesondere bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn jeder Sitzung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Dies gilt auch im schriftlichen Umlaufverfahren und bei Telefonkonferenzen. Ist sie nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende des Vorstands des Vereins sie erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands des Trägervereins bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands des Trägervereins geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
2. Soweit nicht in Satzung oder Gesetz anders geregelt, bedarf es zur Beschlussfassung der 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie ein Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen von Organmitgliedern ist die einfache Mehrheit notwendig.
3. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen ordentlichen Mitgliedern zur Information zugeleitet wird sowie bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im schriftlichen oder mündlichen Verfahren

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail oder Telefax) oder mündlichen Verfahren per Video-, oder Telefonkonferenz gefasst werden, soweit nach vorheriger Ankündigung des schriftlichen oder mündlichen Beschlussverfahrens jedem ordentlichen Mitglied die

- vorläufige Tagesordnung zugeleitet wird und wenn kein Mitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht.
2. Jedem ordentlichen Mitglied ist eine angemessene Frist für die Ergänzung der Tagesordnung einzuräumen.
 3. Nach Ablauf der Ergänzungsfrist wird allen ordentlichen Mitgliedern die endgültige Tagesordnung und im Falle des schriftlichen Verfahrens ein Stimmzettel zugeleitet. Ein solcher Stimmzettel ist für jeden anstehenden Beschluss einzeln anzufertigen und muss die Möglichkeit vorsehen, für oder gegen eine Maßnahme zu stimmen bzw. sich zu enthalten.
 4. Nicht im schriftlichen oder mündlichen Verfahren behandelt werden dürfen Satzungsänderungen und die Auflösung des Trägervereins.
 5. Im Falle des schriftlichen Verfahrens soll dem ordentlichen Mitglied für den Zugang der Stimme bei dem Verein ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen. Eine schriftliche Abstimmungserklärung kann nach Zugang nicht widerrufen werden. Nach Ablauf der Stimmzugangsfrist wird die Stimme eines ordentlichen Mitglieds, das nicht abgestimmt hat, der Nichtanwesenheit in der Mitgliederversammlung gleichgestellt; abgegebene Stimmen gelten als Anwesenheit in der Mitgliederversammlung.
 6. Die Ergebnisse der Stimmabgaben werden schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) an die Mitglieder bekannt gegeben. Ein Beschlussprotokoll ist durch den Vorstand anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und allen Mitgliedern zur Information zuzuleiten. Dies gilt auch für mündlich gefasste Beschlüsse. Soweit ein Mitglied nicht innerhalb von drei Werktagen widerspricht, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Trägervereins hat einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger bleiben die bisherigen drei Vorstandsmitglieder geschäftsführend im Amt. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorstandskandidaten.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied durch ein konstruktives Misstrauensvotum vorzeitig abwählen und durch ein neues Vorstandsmitglied ersetzen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands des Trägervereins vorzeitig aus, so ist eine Wahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen und das Ersatzmitglied für die Restdauer der Legislaturperiode des Vorstands zu wählen.
4. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Auslagenersatz erhalten. Geregelt wird dies in der Finanzordnung. Der Vorstand ist berechtigt Dritte mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen, wenn und soweit damit keine zusätzlichen Aufwendungen verbunden sind oder damit verbundene Aufwendungen durch die Mitgliederversammlung vorab genehmigt worden sind.
5. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Trägervereins im Sinne von § 26 BGB, zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

6. Die Sitzungen des Vorstands des Trägervereins finden mindestens drei Mal jährlich statt. Der Vorsitzende des Vorstands des Trägervereins lädt die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) mindestens eine Woche im Voraus zu den Sitzungen des Vorstands ein. Vorstandssitzungen sind auch per Video- oder Telefonkonferenz möglich.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Soweit nicht in Satzung oder Gesetz anders geregelt, werden Beschlüsse des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen getroffen.
8. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern zur Information zugeleitet wird und bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
9. Der Vorstand ist zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte, Beratungen und Informationen verpflichtet. Er stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter, Berater und Dienstleister die Verschwiegenheit in gleicher Weise einhalten. Dies gilt auch über den Zeitraum der aktiven Mitarbeit im Vorstand hinaus.
10. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand alle Unterlagen die sich auf die Angelegenheiten des Vorstands beziehen und sich in ihrem Besitz befinden unverzüglich an den Verein zu übergeben. Den Vorstandsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen (auch nicht in kopierter Form) zu.
11. Jedes Vorstandsmitglied ist ausschließlich dem Vereinsinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen oder das Interesse einzelner Mitglieder des Vereins oder fremder Dritter verfolgen, noch Geschäftschancen die dem Verein zustehen, für sich oder Dritte nutzen.
12. Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Organstellung, eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Beratung bei einem Mitglied des Vereins entstehen können im Vorstand unverzüglich offenlegen. Gleiches gilt für Interessenskonflikte, die zu Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können.
13. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Vorstandsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats, beispielsweise durch Niederlegung des Amtes führen.
14. Der Vorstandsvorsitzende wird in seinem Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins über Interessenskonflikte und deren Behandlung informieren.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Jedes Jahr sollte mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Prüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 12 Finanzierung

1. Der Vorstand legt einmal im Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für den Trägerverein vor, der durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedet ist.
2. Die Kosten des Trägervereins werden von allen ordentlichen Mitgliedern zu gleichen Anteilen getragen. Der Trägerverein kann dazu von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge und Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren, Meldegebühren, Ordnungsgebühren, Lizenzgebühren usw.) erheben. Geregelt wird dies in der Finanzordnung des Trägervereins.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Trägerverein und den Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander verpflichten sich die Parteien eine Schlichtung durchzuführen.
2. Streitigkeiten zwischen dem Trägerverein und den Mitgliedern die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges des DTTB in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Ständiges Schiedsgericht entschieden. Die Parteien schließen dahingehende Schiedsgerichtsverträge.
3. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden vereinsintern durch den Vorstand entschieden.

§ 14 Ehrungen

1. Der Verein kann Ehrungen beschließen. Diese sind insbesondere:
 - Ehrenmitgliedschaften
 - Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Personen werden, die sich nachhaltig um das Wohl der Tischtennis Bundesliga verdient gemacht haben.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht, können jedoch an Mitgliederversammlungen durch besondere Einladung des Vorstandes teilnehmen. Außerdem können sie vom Vorstand des Trägervereins als Ehrengäste zu allen TTBL eigenen Veranstaltungen und den jeweiligen Endspielen um die Deutsche Meisterschaft, die Deutsche Pokalmeisterschaft und weiteren Veranstaltungen (z.B. den Ligapokal) eingeladen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Einladung durch den Trägerverein besteht nicht.
4. Anträge zu den Ehrungen kann jedes ordentliche Mitglied des Trägervereins, der Vorstand sowie die TTBL Geschäftsleitung stellen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr vom 01.01. - 31.12.

§ 16 Auflösung des Trägervereins

1. Im Falle der Auflösung des Trägervereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über die Benennung, Befugnisse und Vergütung eines Liquidators. Mit der Liquidation kann auch der Vorstand des Trägervereins beauftragt werden.
2. Bei Auflösung des Trägervereins fällt das Vermögen des Trägervereins an die Mitglieder des Trägervereins.
3. Ein Auflösungsbeschluss entbindet die ordentlichen Mitglieder nicht von der Zahlung des bzw. der vollständigen Beiträge und Gebühren bis zur Durchführung der Liquidation.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder sind nicht befugt, ihre Mitgliedschaft im Trägerverein oder ein aus dieser Mitgliedschaft entstehendes Recht zu veräußern, zu verpfänden, dinglich zu belasten oder anderweitig zu übertragen.
2. Soweit die Satzung eine Angelegenheit des Trägervereins nicht regelt, wird die vorhandene Lücke nach den Bestimmungen des deutschen Vereinsrechts gemäß §§ 21 ff., §§ 55 ff. BGB ersetzt. Gleiches gilt für unwirksame Bestandteile dieser Satzung. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
3. Die Neufassung der Satzung wurde am 24. Februar 2011 in Dortmund beschlossen.

Dortmund, 24.02.2011